Bekanntmachung der Stadt Kempen

<u>Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung - Südlich Hausheckweg -</u> Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Ziel ist es, die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" im Wesentlichen in "Wohnbaufläche" zu ändern. Weiter soll die Trasse der dargestellten Hauptverkehrsstraße (Westtangente) an die tatsächlich realisierbare Lage angepasst werden. Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Der von der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen im Kempener Westen, östlich der Straelener Straße südlich des Hausheckweges. Der Planbereich erfasst auch einen schmalen Streifen, der sich vom Hausheckweg in südlicher Richtung bis zur Ziegelheider Straße erstreckt. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Entwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

04.11. bis einschließlich 06.12.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht.

Aktuelle Beteiligungen in Bauleitplanverfahren und Projektplanungen | Stadt Kempen

(www.kempen.de > Umwelt Wirtschaft Wohnen > Stadtplanung > Beteiligungen in Bauleitplanverfahren)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von
und von
4.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch,	Lärmimmissionen, klimatische	Umweltbericht, Begründung
Gesundheit	Veränderungen	
Tiere, Pflanzen,	vorkommende Arten und Bio- toptypen, biologische Vielfalt	Umweltbericht, Begründung
biologische Vielfalt		
	Prognose hinsichtlich arten- schutzrechtlicher Konflikte	Artenschutzprüfung
Boden	vorkommende Böden, Boden- fruchtbarkeit, Wasserhaltever- mögen, Versiegelung und Ver- dichtung der Böden	Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme Geologischer Dienst NRW

Boden	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmit- teln	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst
Fläche	Inanspruchnahme, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflä- chen	Umweltbericht, Begründung
Wasser	Grund- und Oberflächenwas- ser, Hochwassergefahr Hinweis auf eine großflächige Verunreinigung des Grund- wassers durch Kohlenwasser- stoffe	Umweltbericht, Begründung Kreis Viersen, Begründung
Luft, Klima	Klimatope, thermische Aus- gleichsflächen, Veränderung des Mikroklima Starkregen, Schadstoffemissionen	Umweltbericht
Landschaft	Empfehlung von Schutzab- pflanzungen zum Ortsrand, Ortsrandeingrünung	Umweltbericht, Begründung

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an <u>stadtplanung@kempen.de</u>. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 09.10.2024

In Vertretung

gez. Schröder Techn. Beigeordneter

